

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

Rechtsgrundlage:

- ▶ Vereinbarung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43a SGB V über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Anlage 11 BMV-Ä in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

- ▶ Abrechnungsposition 88895

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- ▶ Antragsprüfung durch Qualitätssicherungskommission

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie
- oder**
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, Nervenärzte und Psychiater mit mind. zweijähriger Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- ▶ Kooperation mit komplementären Berufen
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste ist zu gewährleisten
 - Praxisteam mit mind. einem Heilpädagogen **und** einem Sozialarbeiter bzw. eine entsprechende Zahl von Mitarbeitern mit vergleichbaren Qualifikationen (Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss mit kinder- und jugendpsychiatrischer bzw. therapeutischer Zusatzqualifikation)
 - vertraglich vereinbarte Arbeitszeit mind. der von 1,5 Vollzeitkräften
 - Sind Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Sprachtherapeuten (Logopäden), Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten nicht beschäftigt, hat der Arzt der KVT unter Bezeichnung von Name und Anschrift nachzuweisen, dass er mit den betreffenden komplementären Berufen im Bedarfsfall kooperiert.
 - Zusätzlich zu den in der vertragsärztlichen Versorgung abrechnungs- und verordnungsfähigen Leistungen sind die gemäß Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführten Leistungsbereiche und Tätigkeitsfelder sicherzustellen.

SACHGEBIET

Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Sind mehrere Ärzte einer Praxis im Rahmen der SPV tätig, ist die Anzahl der nichtärztlichen Mitarbeiter angemessen zu erhöhen.
- ▶ zur Erstattung des besonderen Aufwandes wird dem an dieser Vereinbarung teilnehmenden Arzt zusätzlich zu den nach dem EBM abrechnungsfähigen Leistungen eine Kostenpauschale gemäß Anlage 2 der Vereinbarung vergütet

Räumliche Nachweise /Voraussetzungen:

- ▶ Für die nichtärztlichen Mitarbeiter müssen mind. zwei eigene, abgeschlossene Arbeitsräume zur Verfügung stehen (Praxisgrundriss).

Qualitätsprüfung:

- ▶ Verpflichtung zur Beteiligung an der Evaluation nach § 7, dazu sind in anonymisierter Form die geforderten Angaben zu den Patienten, zur Durchführung der Maßnahmen und zu den Ergebnissen der Behandlung zur Verfügung zu stellen
- ▶ den Zeitraum der Evaluation legen der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung fest

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**
Telefon: 03643 559-718
E-Mail: qs@kvt.de